

Thema:

Umwidmung von Straßen

Fragestellung:

In einer Ortsgemeinde wurde eine Gemeindestraße in eine Kreisstraße nach dem 01. Januar 2000 umgewidmet. Im Gegenzug wurde eine bisherige Kreisstraße in eine Gemeindestraße umgewidmet. Wie sind die Teilstücke der Straße bei der empfangenden Ortsgemeinde zu bewerten, wenn die Widmung vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgte?

Lösungsansatz:

Grundsätzliches

Die Anschaffung der Grundstücke erfolgte durch Umstufung von Strassen. Bei der Beurteilung dieses Geschäftsvorfalles sind die Regelungen der Bilanzierungsrichtlinie zu beachten (Vgl. Schlussbericht September 2006, Bilanzierungsrichtlinie S. 10).

Die abgebende Kommune hat als bisheriger Träger der Straßenbaulast den Straßenkörper und den entsprechenden Grund und Boden in ihrer Bilanz erfasst. Als Folge der Umstufung verliert die abgebende Kommune das Eigentum am Straßenkörper und am Grund und Boden. Daher sind die entsprechenden Vermögensgegenstände in dem Haushaltsjahr, in dem die Abstufung vorgenommen wurde, in Abgang zu stellen. Der Vermögensabgang ist in Höhe des Restbuchwertes der abgegebenen Vermögensgegenstände aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung unter dem Posten „außerordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Der Verlust wirkt sich voll auf die Bemessungsgrundlage für den Haushaltsausgleich aus.

Die annehmende Kommune hat als neuer Träger der Straßenbaulast den Straßenkörper und den Grund und Boden im Anlagevermögen zu erfassen. Die Bewertung erfolgt in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen der abgebenden Kommune. Durch die unentgeltliche Übertragung realisiert die annehmende Kommune einen Ertrag, der in der Ergebnisrechnung unter dem Posten „außerordentliche Erträge“ zu erfassen ist. Obwohl die annehmende Kommune die Vermögensgegenstände ohne Gegenleistung erworben hat, erfasst sie keinen Sonderposten.

Lösungsansatz

Die erhaltenen Vermögensgegenstände (Grund und Boden sowie Aufbauten) sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 5 Abs. 1 Bewertungsrichtlinie). Eine Bewertung anhand von Vergleichs- bzw. Erfahrungswerten ist nicht zulässig, da die Anschaffung nach dem 01.01.2000 erfolgte (§ 2 Bewertungsrichtlinie). Als Anschaffungskosten sind - wie oben ausgeführt - die Buchwerte der Überträgerin anzusetzen. Eine Übernahme der Restbuchwerte der abgebenden Kommune ist jedoch nicht möglich, da auf Seite der Übergeberin (noch) keine Buchwerte geführt

wurden. Daher sind die Vermögensgegenstände mit den Werten anzusetzen, die nach den Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie bei der abgebenden Kommune in einer Eröffnungsbilanz anzusetzen gewesen wären.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der übergegangenen Sachanlagen auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten nach den Bestimmungen der Bewertungsrichtlinie § 5 Abs. 4. Dabei ist zu beachten, dass nicht der Zeitpunkt der Umstufung als Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt gilt, sondern der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung bei der übertragenden Kommune. Ist der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt unbekannt, finden die Regelungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 I) und des § 3 Abs. 1 Bewertungsrichtlinie Anwendung.

.....-